

zum Nachweis der Berufstätigkeit* / geringfügige Beschäftigung

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

in den Bildungsgang der Abendrealschule werden Sie aufgenommen, wenn Sie

- zum Zeitpunkt der Aufnahme in das 1. Semester berufstätig / geringfügig beschäftigt sind

oder

- mindestens sechs Monate berufstätig / geringfügig beschäftigt waren

oder

- Kindererziehungszeiten nachweisen

oder

- Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, ein freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder die Pflege eines Angehörigen nachweisen.

In den Vorkurs können Sie auch ohne Arbeitsnachweis aufgenommen werden, wenn Sie bis zum Eintritt in das 1. Semester eine Arbeit / auch geringfügige Beschäftigung aufnehmen.

oder

Sie bringen einen Nachweis über

- die Führung eines Familienhaushaltes (Erziehungszeiten, Pflege eines Angehörigen)
- Zeiten der Kindererziehung
- Zeiten der Berufsausbildung (auch einer abgebrochenen)
- Zeiten der Arbeitslosigkeit (anteilig)
- Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes
- Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Freiwilliges Soziales Jahr / FSJ) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

* Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV